

EUROTRAMP®-PROJECTS

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN (AGB)

§ 1 Geltungsbereich

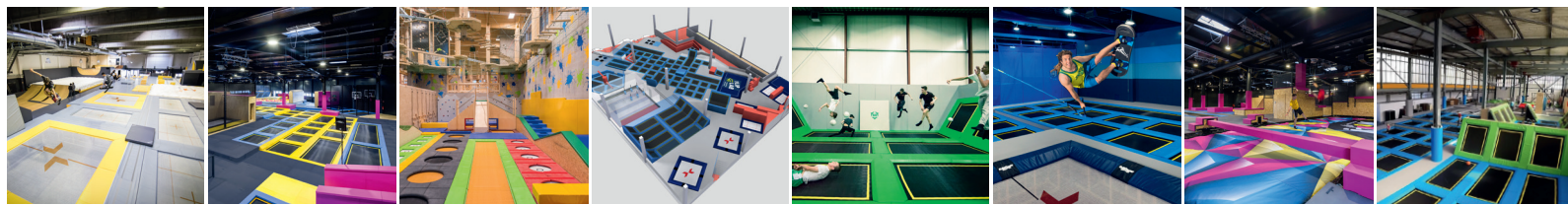
- 1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbstständigen beruflichen Tätigkeit und gegenüber juristischen Personen des öffentlichen Rechts. Sie gelten für den gesamten Geschäftsverkehr zwischen der Eurotramp Projects GmbH (nachfolgend „Eurotramp Projects“ genannt) und dem Auftraggeber, auch wenn sie bei späteren Verträgen nicht erwähnt werden.
- 1.2 Sie gelten für sämtliche Werk-, Kauf- und Dienstverträge im Zusammenhang mit Freizeitanlagen, Trampolinanlagen, Sportgeräten, Parcours, Trampolinparks, Freestylehallen und sonstigen Anlagen (im Folgenden insgesamt: „Freizeitanlagen“). Anstelle der Annahme der gelieferten Produkte tritt bei Werkleistungen die Abnahme und bei Dienstleistungen die Entgegennahme der Dienstleistung.
- 1.3 Entgegenstehende, zusätzliche oder von diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichende Bedingungen des Auftraggebers werden nicht Vertragsinhalt, es sei denn, Eurotramp Projects stimmt ihrer Geltung schriftlich zu. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch dann, wenn Eurotramp Projects eine Bestellung des Auftraggebers in Kenntnis seiner entgegenstehenden, zusätzlichen oder abweichenden Bedingungen vorbehaltlos ausführt.
- 1.4 Rechte, die Eurotramp Projects nach den gesetzlichen Vorschriften oder nach sonstigen Vereinbarungen über diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen hinaus zustehen, bleiben unberührt.

2. Vertragsschluss

- 2.1 Eurotramp Projects unterbreitet dem Auftraggeber ein schriftliches Angebot. Der Vertrag kommt mit Annahme dieses Angebots durch den Auftraggeber zustande.
- 2.2 Eurotramp Projects behält sich an sämtlichen Angebotsunterlagen alle Eigentums-, Urheber- und sonstigen Schutzrechte vor. Solche Unterlagen dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Der Auftraggeber gibt sämtliche Angebotsunterlagen auf Verlangen von Eurotramp Projects unverzüglich an Eurotramp Projects heraus, wenn sie im ordnungsgemäßen Geschäftsgang nicht mehr benötigt werden. Entsprechendes gilt insbesondere auch für alle anderen Unterlagen, Entwürfe, Proben, Muster und Modelle.
- 2.3 Das Schweigen von Eurotramp Projects auf Angebote, Bestellungen, Aufforderungen oder sonstige Erklärungen des Auftraggebers gilt nur als Zustimmung, sofern dies vorher schriftlich vereinbart wurde.
- 2.4 Änderungsverlangen des Auftraggebers nach Vertragsschluss werden nur Vertragsbestandteil, wenn Eurotramp Projects diesen schriftlich - ggf. unter Abänderung der Zeitplanung, der Vergütungsregelung oder sonstiger Vereinbarungen - zustimmt.
- 2.5 Verschlechtern sich die Vermögensverhältnisse des Auftraggebers wesentlich oder wird der begründete Antrag zur Eröffnung eines Insolvenz- oder vergleichbaren Verfahrens über das Vermögen des Auftraggebers mangels Masse abgelehnt, ist Eurotramp Projects berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.

3. Mitwirkung des Auftraggebers

- 3.1 Der Auftraggeber wird Eurotramp Projects bei der Erbringung seiner vertragsgemäßen Leistungen durch angemessene Mitwirkungshandlungen, soweit erforderlich, fördern. Der Auftraggeber wird diese Mitwirkungshandlungen rechtzeitig und unaufgefordert vornehmen.



EUROTRAMP®-PROJECTS

- 3.1 Der Auftraggeber wird Eurotramp Projects die erforderlichen Informationen, Unterlagen, Pläne und Daten zur Verfügung stellen. Insbesondere ist der Auftraggeber verpflichtet, sich über die jeweils örtlich geltenden gesetzlichen Vorgaben, behördlichen Auflagen und sonstigen einzuhaltenden Vorschriften zu informieren und diese Informationen Eurotramp Projects mitzuteilen.
- 3.2 Erforderliche Genehmigungen hat der Auftraggeber beizubringen.
- 3.3 Der Auftraggeber wird für Eurotramp Projects für Rückfragen bei der Planung und Durchführung des Projekts zur Verfügung stehen.
- 3.4 Der Auftraggeber ist dafür verantwortlich, dass die Orte der Leistungserbringung installationsbereit und für Mitarbeiter und Subunternehmer von Eurotramp Projects zugänglich sind. Der Auftraggeber ist verantwortlich, wenn eigene Vorarbeiten des Auftraggebers oder Vorarbeiten von Dritten, die der Auftraggeber beauftragt hat, nicht abgeschlossen sind.
- 3.5 Der Auftraggeber wird Eurotramp Projects unverzüglich informieren, wenn er einer seiner Mitwirkungspflichten nicht nachkommen kann.
- 3.6 Sämtliche Mitwirkungspflichten des Auftraggebers sind Hauptpflichten. Der Auftraggeber trägt Nachteile und Mehrkosten aus einer Verletzung der Mitwirkungspflichten. Im Falle einer vereinbarten Zeitplanung verschiebt sich der Liefertermin in angemessener Weise, wenn der Auftraggeber eine Mitwirkungspflicht nicht erbringt.

4. Subunternehmer

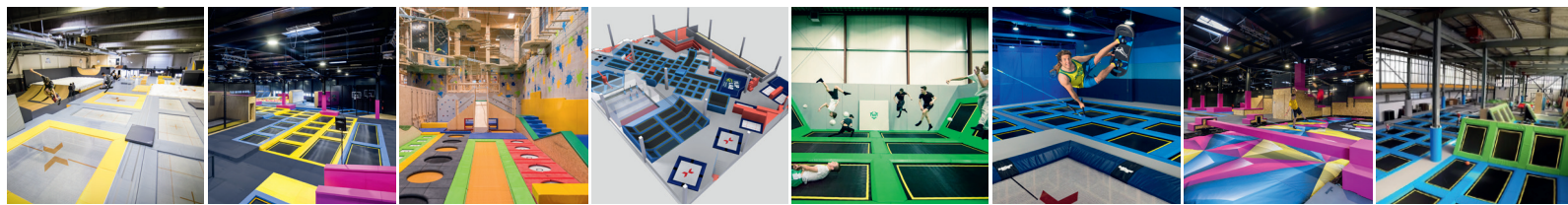
Eurotramp Projects darf zur Erbringung von Leistungen nach eigenem Ermessen Subunternehmer einsetzen oder eingesetzte Subunternehmer auswechseln.

5. Planungsleistungen

- 5.1 Eurotramp Projects unterstützt den Auftraggeber auf Anforderung im Rahmen des Auftragsumfangs bei der Planung der Freizeitanlage.
- 5.2 Eurotramp Projects überführt dabei die Anforderungen und Änderungswünsche des Auftraggebers in einen Plan. Der Auftraggeber ist jederzeit Herr der Planung.
- 5.3 Der Auftraggeber ist verantwortlich für das Gesamt-Sicherheitskonzept der Freizeitanlage. Dies umfasst insbesondere den Brandschutz, Fluchtwege und die Einhaltung von Verkehrssicherungspflichten.
- 5.4 Eurotramp Projects ist insbesondere nicht verantwortlich für Planungen, welche gegen örtlich geltende gesetzliche Vorgaben, behördliche Auflagen oder sonstige einzuhaltende Vorschriften verstoßen, wenn nicht der Auftraggeber nachweislich entsprechend seiner Pflicht gemäß Ziffer 3.1 auf diese Vorschriften hingewiesen hat.

6. Werkvertragliche Leistungen

- 6.1 Die Herstellung und der Aufbau der Freizeitanlage erfolgt auf werkvertraglicher Grundlage.
- 6.2 Die Abnahme erfolgt nach Fertigstellung der Freizeitanlage. Die Abnahme kann nur als förmliche Abnahme erfolgen. Der Auftraggeber ist zur Abnahme verpflichtet und darf diese nur bei erheblichen Mängeln verweigern.



EUROTRAMP®-PROJECTS

- 6.3 Die Freizeitanlage gilt auch dann als abgenommen, wenn sie abnahmereif ist und der Auftraggeber trotz schriftlicher Aufforderung durch Eurotramp Projects unter Fristsetzung von wenigstens 14 Tagen keine Abnahme erklärt.
- 6.4 Die Gefahr des zufälligen Untergangs der Freizeitanlage geht mit der Abnahme auf den Auftraggeber über. Der Auftraggeber sorgt jedoch vor diesem Zeitpunkt für technische und organisatorische Maßnahmen für eine Sicherung des Wirtschaftsgutes (Verwahrpflicht).
- 6.5 Über die Abnahme ist ein Protokoll zu fertigen, das von beiden Parteien zu unterzeichnen ist.

7. Vergütung

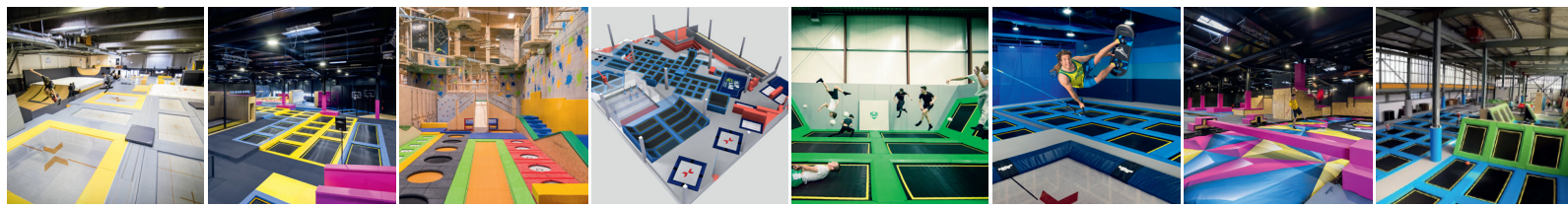
- 7.1 Soweit nicht ausdrücklich abweichend vereinbart, versteht sich jegliche Vergütungsvereinbarung zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.
- 7.2 Die Vergütung ist fällig und zahlbar innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungserhalt.
- 7.3 Ein Zurückbehaltungsrecht oder sonstiges Leistungsverweigerungsrecht des Auftraggebers wegen unerheblicher Mängel besteht nicht. Mängel sind in der Regel unerheblich, wenn die Selbstkosten bei Eurotramp Projects für deren Beseitigung 3 % des Auftragswerts nicht übersteigen.
- 7.4 Die Aufrechnung durch den Auftraggeber mit Gegenforderungen ist nicht zulässig, es sei denn, die Gegenforderung ist unbestritten oder rechtskräftig festgestellt.
- 7.5 Eurotramp Projects behält sich das Eigentum an der Freizeitanlage bis zum Eingang aller fälligen Zahlungen vor.

8. Gewährleistung

- 8.1 Eurotramp Projects leistet entsprechend den gesetzlichen Vorschriften des BGB Gewähr für die vertragsgemäße Beschaffenheit der Freizeitanlage.
- 8.2 Für Mängel infolge natürlicher Abnutzung, insbesondere bei Verschleißteilen wie Tüchern, Federn oder Polstern, bei unsachgemäßer Behandlung, Nutzung oder Lagerung oder unsachgemäß ausgeführter Änderungen oder Reparaturen der Freizeitanlage durch den Auftraggeber oder Dritte entstehen keine Mängelansprüche. Dasselbe gilt für Mängel, die dem Auftraggeber zuzurechnen sind.
- 8.3 Eurotramp Projects übernimmt keine Garantien, insbesondere keine Beschaffenheits- oder Haltbarkeitsgarantien, soweit im Einzelfall nichts anderes schriftlich vereinbart wird.
- 8.4 Für reine Beratungsleistungen bestehen keine Gewährleistungsrechte. Für Leistungen, die dem Kaufrecht unterworfen sind, gilt § 377 HGB.

9. Verantwortlichkeit für den Betrieb

- 9.1 Der Auftraggeber ist für den Betrieb der Freizeitanlage nach ihrer Fertigstellung verantwortlich. Dies umfasst insbesondere die wirtschaftliche Verantwortung, aber auch die Verantwortung für das Sicherheitskonzept, die Einhaltung von Verkehrssicherungspflichten und das Befolgen behördlicher Anordnungen.
- 9.2 Die Erlangung behördlicher Genehmigungen liegt in der Verantwortlichkeit und im Risiko des Auftraggebers.



EUOTRAMP®-PROJECTS

- 9.3 Der Auftraggeber verpflichtet sich, die Freizeitanlage erst nach einer entsprechenden Sicherheits-Zertifizierung durch eine anerkannte Zertifizierungsstelle sowie aller weiteren für den Betrieb erforderlichen behördlichen Genehmigungen zu nutzen und für die Öffentlichkeit zugänglich zu machen.
- 9.4 Der Auftraggeber wird vorhandene Warnungen über Gefahren bei unsachgemäßem Gebrauch der Freizeitanlage nicht verändern oder entfernen.
- 9.5 Der Auftraggeber stellt Eurotramp Projects von allen Ansprüchen frei, die Dritte gegen Eurotramp Projects geltend machen und die auf eine Verletzung der Pflichten aus dieser Ziffer 9 durch den Auftraggeber zurückzuführen sind.

10. Haftung

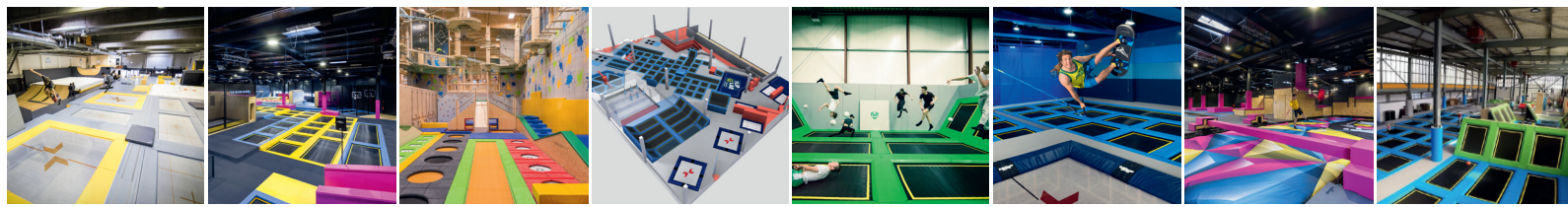
- 10.1 Für Schäden aus der Verletzung einer Garantie oder aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit haftet Eurotramp Projects unbeschränkt. Dasselbe gilt für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit oder soweit Eurotramp Projects ein Beschaffungsrisiko übernommen hat. Für leichte Fahrlässigkeit haftet Eurotramp Projects nur, sofern wesentliche Pflichten verletzt werden, die sich aus der Natur des Vertrags ergeben und die für die Erreichung des Vertragszwecks von besonderer Bedeutung sind. Bei Verletzung solcher Pflichten, Verzug und Unmöglichkeit ist die Haftung von Eurotramp Projects auf solche Schäden begrenzt, mit deren Entstehung im Rahmen dieses Vertrags typischerweise gerechnet werden muss. Eine zwingende gesetzliche Haftung für Produktfehler bleibt unberührt.
- 10.2 Soweit die Haftung von Eurotramp Projects ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen von Eurotramp Projects.

11. Geheimhaltung

- 11.1 Die Parteien sind verpflichtet, sämtliche ihnen zugänglich werdenden Informationen, die als vertraulich bezeichnet werden oder nach sonstigen Umständen als Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse erkennbar sind, für die Dauer von fünf Jahren ab Vertragsunterzeichnung geheim zu halten und sie, soweit nicht für die Geschäftsbeziehung geboten, weder aufzuzeichnen noch weiterzugeben oder zu verwerten.
- 11.2 Die Geheimhaltungsverpflichtung entfällt, soweit die Informationen der empfangenden Partei nachweislich bereits vor Aufnahme der Vertragsbeziehung bekannt oder vor der Aufnahme der Vertragsbeziehung allgemein bekannt oder allgemein zugänglich waren oder ohne Verschulden der empfangenden Partei allgemein bekannt oder zugänglich werden. Die Beweislast trägt die empfangende Partei.
- 11.3 Die Parteien werden durch geeignete vertragliche Abreden mit den für sie tätigen Arbeitnehmern und Beauftragten, insbesondere ihren freien Mitarbeitern und den für sie tätigen Werkunternehmern sowie Dienstleistern, sicherstellen, dass auch diese für die Dauer von fünf Jahren ab Lieferung jede eigene Verwertung, Weitergabe oder unbefugte Aufzeichnung solcher Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse unterlassen.
- 11.4 Eurotramp Projects ist berechtigt, den Auftraggeber als Referenzkunden zu nennen. Er darf Bild- und Videoaufnahmen der Freizeitanlage zu eigenen Werbezwecken veröffentlichen (z. B. in gedruckten Broschüren, auf seiner Website oder auf Social-Media-Kanälen).

12. Schlussbestimmungen

- 12.1 Die Übertragung von Rechten und Pflichten des Auftraggebers auf Dritte ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von Eurotramp Projects möglich.



EUOTRAMP®-PROJECTS

- 12.2 Ein Zurückbehaltungsrecht kann der Auftraggeber nur geltend machen, wenn sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.
- 12.3 Für die Rechtsbeziehungen des Auftraggebers zu Eurotramp Projects gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Kollisionsrechts und des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).
- 12.4 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus der Geschäftsbeziehung zwischen Eurotramp Projects und dem Auftraggeber ist der Sitz von Eurotramp Projects. Eurotramp Projects ist auch zur Klageerhebung am Sitz des Auftraggebers sowie an jedem anderen zulässigen Gerichtsstand berechtigt. Schiedsklauseln wird widersprochen.
- 12.5 Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen der Schriftform. Auf dieses Formerfordernis kann nur durch schriftliche Vereinbarung verzichtet werden.
- 12.6 Sollte eine oder sollten mehrere Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt diejenige wirksame Bestimmung als vereinbart, die dem Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.